

# **Statuten der Theatergemeinde Baden**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen Theatergemeinde Baden besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- den Besuch der Badener Theaterstätten, insbesondere des Kurtheaters, in jeder Hinsicht zu fördern;
- seinen Mitgliedern Vergünstigungen zu gewähren;
- die Zeitschrift «Theaterkurier» herauszugeben.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 3

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist auf das Ende des Rechnungsjahres zulässig.

Art. 4

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschliessen, die den Jahresbeitrag nicht entrichten.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können nicht zu weiteren Beiträgen an den Verein verpflichtet werden. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags entbinden.

## **III. Organe**

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevision

### **A. Die Vereinsversammlung**

Art. 7

Der Vorstand beruft die Mitglieder alljährlich zur ordentlichen Vereinsversammlung ein.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangt. Das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, steht auch dem Vorstand zu.

Die Einberufung geschieht durch Publikation im «Theaterkurier», wobei die Verhandlungsgegenstände bekannt gegeben werden müssen.

#### Art. 8

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen bzw. Wahlen verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

#### Art.9

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin, das Jahresbudget und die Jahresrechnung, beschliesst über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und besorgt die übrigen, ihr vom Gesetz oder den Statuten überbundenen Aufgaben.

### **B. Der Vorstand**

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

#### Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Er besorgt die laufenden Geschäfte und trifft alle Massnahmen, die nötig sind, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Er beschliesst, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, bereitet die Vereinsversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder und Kommissionen regelt.

#### Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin.

### **C. Die Rechnungsrevision**

#### Art. 13

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche die Jahresrechnung prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 14

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Theaterstiftung der Region Baden-Wettingen. Besteht diese nicht mehr, so ist es dem Stadtrat Baden zu übergeben, der es zur Förderung des Kurtheaters Baden zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 20. September 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 6. Mai 1947, die am 8. September 1982 und am 6. September 1999 revidiert worden sind.

Theatergemeinde Baden

Die Präsidentin:

sig. Dr. Regula Schweizer

Der Aktuar:

sig. Dr. Rudolf Merker